

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

1.- DEFINITIONEN

1.-In den vorliegenden allgemeinen Verkaufsbedingungen (nachstehend AGB) haben die folgenden Begriffe die nachstehend angegebene Bedeutung: - „Verkäufer“: Jedes zu PRONUTEC gehörige Unternehmen, das im Angebot oder einer anderen Urkunde erscheint, auf die die vorliegenden AGB Anwendung finden. – „Käufer“: Jede natürliche oder juristische Person, mit der der Verkäufer verhandelt oder der er „die Produkte“ verkauft; - „Produkt(e)“: Bedeutet Produkte oder ein Teil von ihnen, Vertragsgegenstand, so wie er in diesen AGB und gegebenenfalls in der vom Verkäufer vorgenommenen Auftragsbestätigung beschrieben ist. – „Lieferung“: Lieferungsabwicklung und Zurverfügungstellung der Produkte zu den vorher vereinbarten Bedingungen (Beispiel: Ex works, CFR etc..).

2.- ALLGEMEIN

1. Alle Produktverkäufe vom Verkäufer unterliegen den vorliegenden AGB, sofern nichts Gegenteiliges festgelegt wurde. Andere Bedingungen oder Vereinbarungen, die nicht ausdrücklich und schriftlich vom Verkäufer angenommen wurden, gelten nicht und haben keine Rechtswirkung.
2. Die Unterzeichnung jeder Bestellung, Vereinbarung und jedes Vertrages bedeutet den Verzicht des Käufers auf seine eigenen allgemeinen Einkaufsbedingungen und/oder jede andere Bestimmung und die Annahme der vorliegenden AGB.
3. Alle Bestellungen müssen schriftlich durchgeführt werden und unterliegen der ausdrücklichen Genehmigung des Verkäufers.
4. Die vorliegenden AGB gelten ab dem Moment als mitgeteilt an den Käufer, in dem er ein Angebot, begleitet von diesen AGB, des Verkäufers erhält. Wahlweise gelten sie als mitgeteilt, wenn der Käufer sie vorher im Verlauf seiner Geschäftsbeziehung mit dem Verkäufer erhalten hat und sie in diesem Fall von dem Käufer bei seiner Bestellaufgabe mit allen Wirkungen als angenommen gelten.
5. Für den Fall, dass die zuständigen Gerichte eine Bestimmung dieser AGB für nichtig erklären, betrifft das nicht die übrigen Bestimmungen dieser AGB, die weiterhin gelten. In diesem Fall verhandeln die Parteien und versuchen, eine Einigung über den Text eines alternativen Artikels zu erzielen, der die aufgehobene Bestimmung ersetzt und dessen Ziele und Inhalt möglichst ähnlich wie letztere sind.

3.- LIEFERZEIT

1. Der Verkäufer bemüht sich, die Lieferung der Produkte innerhalb der festgelegten Fristen zu erfüllen, die geschätzt und nicht bindend sind, ohne dass der Verkäufer unter keinen Umständen ihre Einhaltung garantiert. 2. Außer dass der Verkäufer es wegen schwerer Nachlässigkeit oder Vorsatz zu vertreten hat, berechtigt der Ablauf der Frist den Käufer nicht, Schadensersatz oder Entschädigung zu fordern, die Lieferung der Produkte zurückzuweisen, oder die Einhaltung einer Verpflichtung einzustellen, insbesondere die der Zahlung oder sogar die Vertragsauflösung zu beantragen.
3. Die Lieferzeit beginnt ab dem Datum der Genehmigung der Operation durch den Verkäufer und die Einhaltung seitens des Käufers aller seiner Verpflichtungen. Die Lieferzeiten gelten als verlängert, wenn Gründe, die die Arbeiten lahm legen oder behindern, und/oder dem Käufer und/oder Dritten zuzuschreibende Umstände vorliegen, einschließlich Verspätung des Zahlungstermins oder Nichteinhaltung anderer Verpflichtungen, in welchem Fall der Liefertermin um die gleiche Zeit, wie die die Verspätung auslösenden Gründe dauern, als verlängert gilt.

4.- EIGENTUM- UND GEFAHRENÜBERTRAGUNG

1. Außer dass etwas Gegenteiliges angegeben wird, sind die Lieferbedingungen standardmäßig EX-WORKS Verkäufer (Incoterms 2010).
2. Der Verkäufer teilt dem Käufer die Ladeverfügbarkeit der Produkte innerhalb der Lieferzeit mit. Der Käufer teilt sowohl den Namen des Spediteurs als auch die Ladebedingungen vor dem vorgesehenen Liefertermin mit.
Wenn der Käufer das Vereinbarte nicht erfüllt, geht die Gefahr auf Letztgenannten ab dem Tag über, ab dem das Material versandfertig ist, und (i) der Verkäufer ist berechtigt, um die Produkte auf Kosten und Gefahr des Käufers zu lagern, dem Käufer Lagerkosten berechnen zu dürfen. Wenn die Frist von einem (1) Monat nach dem Fälligkeitsdatum des Preises überschritten ist, darf der Verkäufer auf angemessene Weise über die Produkte verfügen, ohne dies dem Käufer mitteilen zu müssen, mit der Absicht, Ausgaben und Verluste, die ihm entstanden sein können, zurückzugewinnen, und all dies unbeschadet der Zahlungsverpflichtung, die der Käufer eingegangen ist.
3. Der Verkäufer behält sich ausdrücklich das Eigentum der Produkte vor, die weiterhin sein Eigentum sind, bis der Käufer die vollständige Zahlung des vereinbarten Preises durchführt. Wenn der Käufer ein Insolvenzverfahren, eine Zahlungseinstellung, Konkurse oder Ähnliches verursacht, verzichtet er darauf, in sein Vermögen die genannten Produkte einzuschließen und wird den Verkäufer sofort informieren.
4. Der Käufer verpflichtet sich, das Vorhandensein dieses Eigentumsvorbehaltes vor den in allen Fällen berechtigten Personen zu erklären. Der Käufer ist verpflichtet, die Produkte in seinem Besitz mit aller Sorgfalt und Pflege aufzubewahren und sie auf seine Kosten gegen alle möglichen Risiken zu versichern.
5. Folglich verzichtet der Käufer darauf, jede Verfügung, Abtretung oder Belastung gleich welcher Art in Bezug auf die Ware durchzuführen, solange ein Betrag des Preises noch aussteht. Im Fall, dass der Käufer den Verkauf der Produkte vornimmt, darf der Verkäufer die Zahlung vom neuen Käufer fordern, sogar im Fall, wenn sie in anderen Produkten integriert sind.

5.- PREIS

1. Alle Preise sind netto, ohne Aufnahme eines Steuersatzes, MwSt., Abgabe oder Steuer, die sich später mit den jeweiligen Sätzen auf die Rechnung auswirken. Vorbehaltlich gegensätzlicher schriftlicher Vereinbarung sind alle Preise Ex works.
2. Als allgemeine Regel beträgt die Gültigkeit der Angebote eine (1) Woche, außer dass etwas Gegenteiliges im Angebot selbst angegeben wird.
3. Wenn sich die vom Verkäufer verwendeten Kosten oder Materialien zur Durchführung der Produkte nach dem Datum des vom Verkäufer an den Käufer durchgeführten Angebotes in erheblicher und gerechtfertigter Weise als verändert erweisen, darf der Verkäufer dem Käufer genannte Erhöhungen mit vorheriger Mitteilung an ihn überwälzen. In diesem Fall kann der Käufer innerhalb von sieben (7) Tagen nach Erhalt genannter Mitteilung die Annullierung der Bestellung vornehmen, ohne jegliche Art von Haftung keiner der Parteien gegenüber der Gegenpartei. Für den Fall, dass der Käufer die Preiserhöhung innerhalb der zuvor angegebenen Frist, sieben (7) Tage, nicht ablehnt, gilt der neue Preis zwischen den Parteien mit allen Folgewirkungen als angenommen.

6.- ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Außer wenn schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, erfolgt die Bezahlung aller aufgegebenen Bestellungen im Voraus.
2. Alle vom Verkäufer ausgestellten Rechnungen werden als genehmigt und angemessen angesehen, sofern nicht der Käufer dem Verkäufer innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach ihrem Erhalt schriftlich sein Nichteinverständnis ausdrückt.

3. Bei Teillieferungen ist der Verkäufer berechtigt, die Zahlung jeder Teillieferung zu verlangen sowie Teilrechnungen zu überweisen und der Käufer wird verpflichtet, genannte Rechnungen gemäß den vorliegenden AGB zu bezahlen.

4. Der Zahlungstermin ist der Tag, an dem der Verkäufer die Zahlung tatsächlich erhält. 5. Wenn der fällige Betrag am festgelegten Zahlungstermin nicht bezahlt wurde, behält sich der Verkäufer das Recht vor, den entsprechenden monatlichen Zins gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 2000/35/CE des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 zu verlangen, von der Maßnahmen zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr festgelegt wurden, ab dem festgelegten Termin für die Zahlung, bis sie vollständig und gesamt erhalten wird, und all dies unbeschadet jedes anderen Rechts, das dem Verkäufer zustehen könnte, einschließlich des Rechts, alle gerichtlichen und/oder außergerichtlichen Kosten zurückzuerhalten, die entstehen könnten, um die fälligen Beträge wieder zu erhalten.

6. Die form- und fristgerechte Einhaltung vom Käufer seiner Zahlungsverpflichtungen bildet ein wesentliches Element für den Verkäufer. Deshalb ermächtigt seine Nichteinhaltung, sei es vollständig oder teilweise, den Verkäufer, die betroffene Bestellung, Vereinbarung oder Vertrag aufzuheben oder aufzulösen, außer dass sie vom Käufer innerhalb von 14 Tagen nach durchgeführter Aufforderung vom Verkäufer mittels schriftlicher Mitteilung, die genannte Nichteinhaltung spezifiziert, wieder gut gemacht wurde, all dies unbeschadet der entsprechenden Entschädigung für Schäden, die dem Verkäufer zustehen könnte.

7.- AUFLÖSUNG

1. Der Verkäufer hat das Recht, (i) mit dem Käufer abgeschlossene Bestellungen, Vereinbarungen oder Verträge aufzulösen und (ii) das Eigentum der Produkte im gleichen Zustand, in dem sie ausgeliefert wurden, wiederzuerlangen, falls der Käufer eine seiner in den vorliegenden AGB eingegangenen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht einhält oder wenn er Handlungen vornimmt, die den Erfolg des Geschäftes zwischen beiden Parteien stören können, all dies unbeschadet der entsprechenden Entschädigung wegen Schäden und der übrigen Reklamationen, die dem Verkäufer gemäß Gesetz zustehen könnten.

2. Die Auflösung jeder Bestellung, Vereinbarung oder jedes Vertrages durch den Käufer, und die nicht in einem dem Verkäufer anzulastenden Grund begründet liegt, befreit den Käufer in keinem Fall von der vollständigen Einhaltung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer.

8.- MAßE UND ABMESSUNGEN

1. Jedes Maß oder jede Abmessung, die vom Verkäufer festgelegt werden, ist als ungefähr anzusehen, es sei denn, der Käufer verlangt schriftlich bestimmte festgelegte Maße.

9.- OFFENSICHTLICHE MÄNGEL

1. Der Käufer benachrichtigt den Verkäufer innerhalb von 48 Stunden nach der Lieferung über das Vorhandensein offensichtlicher Mängel.

2. Als offensichtliche Fehler und Mängel gelten jene, die sich auf die fehlende Anzahl von Produktteilen oder Mängel in der Qualität oder am Zustand des Produktes beziehen, die durch Sichtprüfung oder eine Mindestkontrolle beim Empfang der Produkte durch den Käufer festgestellt werden können.

3. Wenn die Reklamation nicht innerhalb der zuvor angegebenen Frist durchgeführt wird, gilt die Ware als in einwandfreiem Zustand und perfekter Beschaffenheit angenommen.

10.- GARANTIEN

1. Der Verkäufer garantiert alle gelieferten Produkte für eine Laufzeit von 24 Monaten ab Rechnungsdatum und wenn die Reklamation innerhalb einer Frist von 48 Stunden nach ihrer Entdeckung oder als sie entdeckt worden sein dürfte, dem Verkäufer schriftlich mitgeteilt wurde, und immer innerhalb der zuvor vermerkten Fristen. Ebenso muss der Käufer beweisen, dass Fehler oder Mängel ausschließlich als direkte Folge von Fehlern oder Fehlen der gebotenen Sorgfalt seitens des Verkäufers entstanden sind.

2. Die ausgesprochene Garantie besteht einzig und allein in der Reparatur oder im Austausch (nach Wahl des Verkäufers) innerhalb einer angemessenen Frist der Produkte, die als fehlerhaft anerkannt wurden, entweder durch Material- oder Herstellungsfehler. Die Reparaturen gelten als durchgeführt im Werk des Verkäufers und Abbauten, Verpackungen, Ladungen, Transporte, Zoll, Gebühren etc., die durch den Versand des fehlerhaften Materials an das Werk des Verkäufers verursacht wurden, gehen zu Lasten des Käufers. Der Käufer verpflichtet sich, die ersetzten oder reparierten Produkte zu akzeptieren, und der Verkäufer haftet in keinem Fall gegenüber dem Käufer für keine Art von Verlust, Schaden gleich welcher Art infolge der Anfangslieferung oder Verspätungen bei Lieferungen von Ersatz- oder reparierten Produkten.

3. Unter keinen Umständen haftet der Verkäufer gegenüber dem Käufer oder Dritten wegen Verlusten oder direkten, indirekten oder Folgeschäden, die aus dem Gegenstand des vorliegenden Vertrages herrühren oder mit ihm verbunden sind, einschließlich Personenunfällen, Schäden an Gütern, die nicht zum Vertragsgegenstand gehören, Gewinn- und Imageverlust. Jede Verbindlichkeit und Verpflichtungen des Käufers, die sich aus den bestehenden Garantien zwischen ihm und seinen Kunden ergeben, die die zuvor angegebenen überschreiten und die vom Verkäufer nicht ausdrücklich und schriftlich akzeptiert wurden, gehen ausschließlich zu Lasten des Käufers.

4. Die Reparatur oder der Austausch eines defekten Teils ändert nicht das Beginndatum der Garantiezeit der gelieferten Produkte. Die reparierten oder ausgetauschten Produkte haben eine Garantie ab ihrer Reparatur oder ihrem Austausch, die der Laufzeit, die dem defekten oder ausgetauschten Produkt bis zur Erfüllung der in den vorliegenden AGB festgelegten Laufzeiten bleibt, entspricht.

5. Als Ausnahme von der zuvor beschriebenen Garantie, wenn die gelieferten Produkte nicht vom Verkäufer hergestellt wurden, verleiht diese dem Käufer die gleichen Garantien wie der entsprechende Hersteller dem Verkäufer verliehen hätte, außer der Garantie, dass ihre Verwendung gegen kein Recht oder Patent des gewerblichen oder geistigen Eigentums von Dritten verstößt, das nicht als vom Verkäufer verliehen angesehen werden kann.

6. Die vorliegende Garantie deckt nicht (i) die Reparatur und den Austausch der Produkte als Folge des zu ihrem normalen Gebrauch dazugehörigen Verschleißes ab, (ii) die verursachten Schäden und Fehler infolge unsachgemäßen, nachlässigen oder ähnlich gearteten Gebrauchs seitens des Käufers, (iii) die an den Produkten von vom Verkäufer nicht autorisiertem Personal vorgenommenen Reparaturen, Änderungen oder Veränderungen und die nicht die vom Verkäufer gelieferten Betriebsrichtlinien einhalten und (iv) im allgemeinen jeder Fehler oder Schaden des Produktes aus einem dem Verkäufer nicht anzulastenden Grund, worunter die folgenden als solche in erläuternder, aber nicht begrenzender Weise verstanden werden :

- Naturkatastrophen, Explosionen, Überschwemmungen, Stürme, Brände oder Unfälle.
- Krieg oder Kriegsgefahr, Sabotage, Aufstand, Bürgerkriege.
- Von einer Regierung beschlossene Handlungen, Beschränkungen, Vorschriften, Befehle, Verbote oder Maßnahmen jeglicher Art.
- Import- oder Exportvorschriften und Embargos.
- Streiks, Aussperrungen oder andere Arbeitskämpfeaktionen (die die Angestellten des Verkäufers oder von Dritten verwickeln).

11.- HAFTUNGEN

1. Der Verkäufer haftet für keinen Schaden, einschließlich für den dem Personal verursachten und/oder Gütern von Dritten, einschließlich des Käufers, seines Personals oder Dritten.
2. Unter keinen Umständen haftet der Verkäufer für indirekte oder Folgeschäden, die als Folge der Lieferung plötzlich eintreten können, die auf anschauliche, aber nicht einschränkende Weise angegeben werden, wie z.B. entgangener Gewinn, Produktionsausfall, Stillstandszeiten, Schäden an den Produkten oder anderen Teilen oder Ausstattungen, die nicht zu den Produkten gehören, des Käufers oder von Dritten, Arbeitsunfälle oder von Dritten erlittene Unfälle, Umweltschäden etc.
3. Die aus der Lieferung wegen eines Konzeptes gleich welcher Art abgeleitete Gesamthaftung des Verkäufers ist auf den Wert der Lieferung, die die Reklamation verursacht hat, beschränkt.

12.- VERTRAULICHE INFORMATIONEN UND GEISTIGES EIGENTUM

1. Das geistige und gewerbliche Eigentum der Marke des Verkäufers, des Angebotes und der ihm beigefügten Information, der Produkte, und/oder der Lieferungen sowie ihre integrierten und dazugehörigen Teile, Pläne, Zeichnungen, Software etc. gehört dem Verkäufer, weshalb seine Verwendung vom Käufer für andere, nicht der Erfüllung der Bestellung dienende Zwecke ohne ausdrückliche Zustimmung des Verkäufers, sowie seine vollständige oder teilweise Vervielfältigung oder Gebrauchsüberlassung an Dritte ausdrücklich verboten ist.
2. Alle geistigen und gewerblichen Eigentumsrechte, die sich aus vom Verkäufer gelieferten oder erstellten Daten und/oder Dokumenten ergeben und/oder zusammenhängen, bleiben weiterhin im Besitz des letzteren, vorbehaltlich gegensätzlicher Vereinbarung und verleihen dem Käufer keinerlei Recht oder Lizenz im Zusammenhang mit den gesendeten Informationen oder Materialien.
3. Der Käufer darf nicht ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Verkäufers die Marken- oder Geschäftsnamen auf den Produkten ändern, verdecken, verfälschen oder weglassen.

13.- DESIGNS DES KÄUFERS

1. Wenn der Käufer die Produkte schriftlich mit einem Design, Daten oder einer konkreten Herstellungsform spezifiziert, führt der Verkäufer genannte Spezifizierungen aus, wenn er sie schriftlich akzeptiert hat. In anderen Fällen kann der Verkäufer die Produkte ändern, wenn diese Änderungen nicht erheblich sind oder wenn diese Änderungen mit dem Käufer vereinbart wurden, in welchem Fall diese Änderungen weder Vertragsverletzung darstellen noch Haftung für den Verkäufer bedeuten.
2. Der Verkäufer haftet nicht für die Nichteinhaltung in der Durchführung oder eine fehlerhafte Ausführung der Produkte, wenn sie Folge von Fehlern, Inkompetenz oder anderen Ungenauigkeiten bei den Daten und/oder Informationen sind, die im weitesten Sinne vom oder im Namen des Käufers geliefert wurden.
3. Die Kontrolle dieser Daten/Informationen durch den Verkäufer schränkt unter keinen Umständen die Haftung des Käufers ein, es sei denn, der Verkäufer akzeptiert schriftlich ausdrücklich diese Haftung.
4. Der Käufer entschädigt den Verkäufer für alle Kosten, Schäden jeglicher Art, die als Folge der Herstellung des Produktes gemäß den technischen Daten und den vom Käufer gelieferten Informationen erzeugt werden oder wenn er eine Verletzung von Patenten, Marken oder Modellen gewerblichen und geistigen Eigentums begeht.

14.- TECHNISCHE INFORMATIONEN

1. Der Umfang der Bestellung und die Eigenschaften der Produkte sind die in der Auftragsbestätigung bestimmten.

2. Gewichte, Abmessungen, Fassungsvermögen, technische Spezifikationen, auf die Produkte des Verkäufers sich beziehende Eigenschaften und Konfigurationen, die in Katalogen, Broschüren und Fachliteratur enthalten sind, haben orientierenden und nicht bindenden Charakter, mit Ausnahme der Fälle, in denen sie ausdrücklich vom Verkäufer anerkannt wurden.

15.- VERWENDUNG DES PRODUKTES DURCH DEN KÄUFER

1. Der Käufer ist der einzige Verantwortliche wegen der von den vom Verkäufer gegebenen Anweisungen abweichenden Verwendung von den Produkten oder für den Zweck, für den die Produkte geliefert wurden.

2. Der Käufer garantiert dem Verkäufer, - dass er alle rechtlichen Anforderungen oder Erfordernisse, oder Genehmigungen von öffentlichen Einrichtungen in Bezug auf die Produkte und die Anwendungen, denen sie unterliegen, erfüllt, - dass, während sich die Produkte in seinem Besitz oder unter seiner Kontrolle befinden, der Käufer diese Voraussetzungen erfüllt, - dass er dafür sorgt, dass jeder Käufer der Produkte auch diese Anforderungen erfüllt, - dass der Käufer den Verkäufer wegen jeder Haftung, die sich aus der Nichteinhaltung dieser Voraussetzungen ergibt, entschädigen wird.

16.- ABTRETUNG ODER FORDERUNGSÜBERGANG

1. Der Verkäufer ist berechtigt, die gesamte oder teilweise Durchführung der Produkte an Dritte (Subunternehmer) zu vergeben, sowie er alle oder Teile seiner Rechte und Pflichten übertragen darf, sogar einen Dritten als Vertreter für die Erfüllung seiner Pflichten ernennen.

2. Der Käufer ist nicht berechtigt, die Vereinbarung oder die aus ihr entstandenen Rechte und Verpflichtungen an Dritte ohne die schriftliche Zustimmung des Verkäufers zu übertragen.

17.- INSOLVENZ

1. Falls der Käufer Konkurs, Zahlungseinstellung, Bankrott, kontrollierte Verwaltung oder Ähnliches erklärt, Auflösung, Liquidierung oder Übertragung aller oder eines Teils seiner Vermögenswerte, darf der Verkäufer durch schriftliche Mitteilung die Auflösung und Beendigung der Vereinbarungen vornehmen, unbeschadet anderer Rechte, die dem Verkäufer zustehen, so wie die Berechnung der erlittenen Schäden und die Zahlung des Käufers an den Verkäufer aller fälligen oder jener anderen ausstehenden Beträge, die in diesem Rechtsgeschäft als rückständig und zahlbar angesehen werden.

18.- EXPORTBESCHRÄNKUNGEN

1. Falls eines der vom Verkäufer gelieferten Produkte Exportkontrollvorschriften unterworfen ist, verzichtet der Käufer darauf, genannte Produkte ohne vorherige Genehmigung des Verkäufers entweder direkt oder indirekt zu exportieren und muss dem Verkäufer jeden Verkauf und Zielmarkt, der von diesen Kontrollvorschriften betroffen ist, mitteilen.

19.- HÖHERE GEWALT

1. Der Verkäufer haftet nicht für die fehlerhafte Durchführung oder Nichtdurchführung jeder Vereinbarung wegen höherer Gewalt im weitesten Sinne.

2. Als höhere Gewalt gilt jeder Umstand außerhalb der Kontrolle des Verkäufers, der vorübergehend oder ständig die Ausführung aller oder einer der Verpflichtungen des Verkäufers gegenüber dem Käufer verhindert, unabhängig davon, ob diese Umstände im Moment des Abschlusses einer Bestellung, Vereinbarung, Vertrages etc. vorhersehbar waren oder nicht, so wie

und ohne Einschränkung: Regierungsmaßnahmen, Ablehnung, Widerruf oder Annullierung von Genehmigungen, Unternehmensschließung, Zwangsschließung des gesamten oder eines Teils des Unternehmens, Krieg oder Kriegsgefahr, Brand, Transportprobleme, Unfall, Arbeiterunruhen, Personalmangel, Embargos, vorübergehende oder ständige Nichtlieferung von Mustern, keine Dienstleistung von Dritten ohne Berücksichtigung ihres Anlasses, Mängel und/oder Schäden von Material, Maschinen, Systemen und/oder Software und Hardware, Fehlen oder Mangel von Material, mit dem die Produkte hergestellt werden.

3. Wenn der Verkäufer infolge eines Falles höherer Gewalt die Lieferung nicht durchführen kann, darf er nach eigener Wahl den Lieferzeitraum während des Zeitpunktes der höheren Gewalt ausdehnen oder die Vereinbarung auflösen, sowie die Zahlung für die teilweise durchgeführte Lieferung verlangen, ohne dem Käufer Schadensersatz oder Entschädigung zahlen zu müssen.

20.- MITTEILUNGEN

1. Jede mit dem vorliegenden Vertrag im Zusammenhang stehende Mitteilung wird schriftlich in der Vertragssprache durchgeführt und hat 24 Stunden nach Zustellung per Einschreiben an den Gesellschaftssitz der Parteien Rechtswirkung.

21.- GESETZGEBUNG UND ZUSTÄNDIGE GERICHTE

1. Alle die durch diese AGB geschützten Vereinbarungen sowie jeder zwischen den Parteien entstandene Streit oder Meinungsverschiedenheit unterliegt der ausschließlichen Gerichtsbarkeit und Zuständigkeit der Einzelrichter und Gerichte des Sitzes des Verkäufers und all dies unbeschadet des Rechtes des Verkäufers, jedes Gerichtsverfahren bei einer anderen zuständigen Gerichtsbarkeit zu beantragen.

2. Die anzuwendende Gesetzgebung ist die des jeweiligen Staates, in dem der Verkäufer seine Niederlassung im Moment des Vertragsabschlusses hat.